

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand vom 23.08.2013)

I. Allgemeines

1. Alle Angebote, Lieferungen, Leistungen, Verkäufe und Serviceleistungen der Werbeagentur Nicole Sallfert (Agentur) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch im Falle weiterer Geschäftsbeziehungen und bei Verwendung eigener AGB oder Einkaufsbedingungen durch den Auftraggeber. Vertragserfüllungshandlungen der Agentur gelten nie als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.
2. Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht für Geschäftsbeziehungen mit Konsumenten lt. Konsumentenschutzgesetz.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der Agentur sind grundsätzlich 14 Tage gültig. An die Agentur gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung für 14 Tage verbindlich und kostenlos. Der Vertrag sowie Nebenabreden, Ergänzungen etc. sind abgeschlossen, wenn die Agentur die Annahme des Angebots innerhalb dieser Frist schriftlich oder fernschriftlich bestätigt hat.
2. Im Bereich von Druckaufträgen sind alle Angaben, Leistungsdaten sowie Farbangaben als annähernd zu betrachten und sind keine zugesicherten Eigenschaften.
3. Über den Vertragstext hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

III. Leistung

1. Die Umsetzung von Webseiten und Grafikdienstleistungen sowie die Abwicklung von Druckaufträgen erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel.
2. Sämtliche Tätigkeiten der Agentur beginnen erst nach vollständiger Erledigung aller Vorbereitungsarbeiten durch den Auftraggeber.
3. Die vereinbarte Lieferung entspricht dem technischen Stand des Auftragsdatums. Für Fremdsoftware und Anbindungen sowie Schnittstellenänderungen übernimmt die Agentur keinerlei Gewähr. Änderungswünsche nach ordnungsgemäßer Ablieferung werden zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften ohne vorherige schriftliche Absprache einzugehen, deren sich die Agentur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch die Agentur anbietet.

IV. Urheberrecht / Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung des ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber mit Ausnahme von ausführungsnötigen Informationsweitergaben an Mitarbeiter. Diese Schweigepflichtung gilt ein Jahr über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Werden vom Auftraggeber Unterlagen oder Leistungen erstellt und der Agentur zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser der Agentur im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.
2. Wird eine Leistung/Lieferung der Agentur auf Grund von Angaben und Spezifikationen des Auftraggebers zusammengestellt, hat der Auftraggeber die Agentur bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Logos, Vorlagen, Fotos und ähnliche Grafikvorgaben.
3. Die Agentur ist berechtigt, alle den Auftraggeber betreffenden gesetzlich geschützten Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.
4. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen der Agentur bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält einmalig nach der Endkorrektur druckfertige Daten geliefert. Darüber hinaus erhält der Auftraggeber ausschließlich das Recht, die vereinbarten Leistungen nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken zu verwenden. Offene (bearbeitbare) Daten können bei der Agentur erworben werden. Jede Verletzung der Urheberrechte der Agentur zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

V. Preise

1. Alle von der Agentur genannten Preise verstehen sich in Euro und exklusive Umsatzsteuer, Spesen, Gebühren und sonstiger Abgaben. Ohne entgegenstehende Vereinbarungen gilt Verrechnung nach Aufwand als vereinbart.
2. Die Agentur ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

VI. Lieferung

1. Liefertermine und Lieferfristen, welche verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform und beginnen mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung. b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen; c) Datum, an dem eine vor Lieferung der Ware/Dienstleistung oder des Individualprodukts zu leistende Anzahlung oder Sicherheit eintrifft. Werden nachträglich Vertragsänderungen oder Ergänzungen vereinbart, beginnen die Lieferfristen, soweit nicht anders vereinbart, mit Abschluss der Vereinbarung über die Vertragsänderung oder Vertragsergänzung erneut zu laufen. Werden fixe Liefertermine vereinbart, so sind diese durch die rechtzeitige Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen und Vorleistungen bedingt.
2. Die Agentur ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.
3. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit; dazu zählen insbesondere behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
4. Änderungen des Lieferumfanges seitens der Agentur bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern keine erhebliche, für den Auftraggeber unzumutbare Änderung der Lieferung/Leistung eintritt.
5. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Auftraggeber jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

VII. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für die Lieferung/Leistung der Agentur als auch die Gegenleistung des Auftraggebers der Unternehmenssitz der Agentur. Nutzung und Gefahr gehen mit der Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Auftraggeber auf den Auftraggeber über. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes keine Reaktion des Auftraggebers (Endabnahme/Korrekturwunsch) erfolgt, gilt das Werk als fehlerfrei abgenommen.

VIII. Zahlung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung von 50% des Kaufpreises/Werklohns bereits bei Vertragsabschluss und 50% Restzahlung vor Umstellung der Webseite auf den Auftragerverserver, bzw. nach Endabnahme durch den Auftraggeber bei Grafikdienstleistungen. Der Auftraggeber hat vor der Restzahlung das Werk abzunehmen oder die Frist nach Punkt VII verstreichen zu lassen. In beiden Fällen gilt die Restzahlung dann als Bestätigung der Endabnahme bzw. Druckfreigabe. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben wurde oder die Agentur anderweitig über den Betrag verfügen kann. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstleistungen bis zu einem Wert von € 200,-. Hier hat die Zahlung in voller Höhe unmittelbar nach der Endabnahme zu erfolgen.
3. Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung.
4. Die Agentur ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf ältere Schulden, dann auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
5. Verzugszinsen in Höhe von 12% über dem Basiszinssatz p.a. gelten unbeschadet darüber hinausgehender Kosten als vereinbart. Weiters ist die unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben. Darüber hinaus behält sich die Agentur das Recht vor, Softwarezugänge zu sperren, die von der Agentur zur Verfügung gestellt wurden. Die Agentur ist selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen, Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten seitens der Agentur anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug sowie ein etwaiger Gewinnentgang zu ersetzen.
6. Sollten der Agentur Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungen einstellt, so ist die Agentur berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und/oder die vereinbarten Zahlungsmodalitäten einseitig zu verändern.
7. Sind zwischen der Agentur und dem Auftraggeber Teilzahlungen vereinbart wird die gesamte Restschuld, einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener vereinbarter Zinsen ohne weitere Nachfristsetzung fällig, wenn der Auftraggeber auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug ist.
8. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch übermittelt werden.

IX. Gewährleistung und Entstehen für Mängel

1. Die Agentur behält sich vor, den Gewährleistungsanspruch wahlweise durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach §924 ABGB gilt als ausgeschlossen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Der Auftraggeber hat der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen.
2. Aus nicht im Vertrag enthaltenen Angaben können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Waren/Dienstleistungen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
4. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware oder Dienstleistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
5. Wird eine Ware von der Agentur auf Grund von Angaben oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Agentur nur auf vereinbarungsgemäße Ausführung.
6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der Agentur der Auftraggeber selbst oder ein nicht von der Agentur ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Werken Änderungen vornimmt oder der Schaden auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und/oder Parameter zurückzuführen ist.
7. Im Rahmen von Grafikdienstleistungen erfolgt keine Überprüfung urheberrechtlicher Sachverhalte an den eigenen Werken durch die Agentur.

X. Rücktritt vom Vertrag

1. Der Auftraggeber ist im Falle des Lieferverzuges nur dann befugt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein grobes Verschulden seitens der Agentur vorliegt. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
2. Unabhängig von sonstigen Rechten ist die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt;
 - c) falls über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
4. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der Agentur einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung/Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von der Agentur erbrachte Vorbereitungsleistungen.
5. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
6. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur möglich. Ist die Agentur mit einem Storno einverstanden, so hat die Agentur das Recht, die bereits erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten, jedoch mindestens 50% des vereinbarten Honorars des Gesamtprojektes zu verrechnen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinerlei Nutzungsrechte an den bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten Leistungen.

XI. Haftung

Die Agentur haftet für Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der Agentur.

XII. Kostenvoranschläge / Leistungsbeschreibung / Werbung

1. Kostenvoranschläge werden gratis erstellt.

2. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird die Agentur den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Kosten externer Dienstleister werden am Rechnungstag mit tagesaktuellen Preisen verrechnet.

3. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass persönliche, unternehmens- u. projektbezogene Daten auf unbestimmte Zeit von der Agentur gespeichert, für Werbezwecke verwendet werden und falls zur Vertragserfüllung notwendig, an Dritte weitergegeben werden.

4. Die Agentur behält sich das Recht vor auf von der Agentur entworfenen Webseiten einen Werbehinweis in eigener Sache anzubringen. Dieser Werbehinweis kann Logo, Namen sowie Internetdaten enthalten.

5. Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs oder Ablehnung des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der Website der Agentur und etwaigen Social-Media-Fanpages mit Namen, Logo und Screenshot des Auftraggebers auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsverbindung und die erbrachten Leistungen hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

XIII. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die der Auftraggeber oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd Produkthaftungsgesetzes gegen die Agentur richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der Agentur verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XIV. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Auftraggebers innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust.

XV. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

XVI. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XVII. Gerichtsstandvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Die Agentur hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.